

Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Kanton

Autor(en): **Flury, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 3: **Raumplanung in der Schweiz**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-228757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Kanton

W. Flury

1. Linienaufgaben

- *Orientieren* und fördern des Verständnisses der Bevölkerung für Raumplanung als Hilfsmittel für eine räumliche Ordnung in Gemeinde und Region (als Vorbereitung für entsprechende Grundsatzbeschlüsse).
- *Beraten* und teilweises Begleiten der Planungsarbeit in Gemeinde bzw. Region.
- *Koordinieren* benachbarter Orts- und Regionalplanungen im Rahmen des Gesetzes (pragmatisch, konzeptionell).
- Planungsbedeutsame *Mitarbeit* bei Infrastrukturprojekten, für welche andere «Ämter» zuständig sind (GKP, GWP, Meliorationsprojekte, Strassenprojekte usw.).
- *Mitbericht* zu regionalen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Zuständigkeit, phasenweise.
- *Mitwirken* bei Sach- oder Rahmenplanungen wie Spitalplanung, Schulplanung, wasserwirtschaftliche Rahmenplanung usw.
- *Subventionieren* und *Prüfen* der Planungen im Rahmen des geltenden Rechtes.

2. Stabsaufgaben

- Sekretariat der kantonalen *Koordinationskonferenz* der «planungsbedeutsamen» Ämter.
- Koordination und Mitwirkung beim Ablauf der *Gruppenarbeit* (z. B. Melioration/Raumplanung; Fahrbeschränkungen auf Flur-, Alp- und Forstwegen).
- Mitarbeit in der *Kantonsplanerkonferenz* (Information, Gedankenaustausch).
- *Interne Information und Weiterbildung* entsprechend der Grundausbildung.
- Bearbeitung von *Grundsatzfragen* (entsprechend der Grundausbildung).
- Mitwirkung in kantonalen und eidgenössischen *Vereinigungen* (BVR, BSP, SIA) im Interesse der Raumplanung.

3. Möglichkeiten und Grenzen

- Raumplanung als *Hilfsmittel* zum Erreichen einer vernünftigen Raumordnung.
- Mitwirkung des Kulturingenieurs, vor allem im ländlichen Raum.
- Arbeit «mit den» und nicht «für die» Leute der Gemeinde bzw. Region.
- Ermessen des Kantons nicht an Stelle desjenigen der Gemeinde setzen.
- Schritt für Schritt im Rahmen der Randbedingungen arbeiten, gemeinsam den Weg suchen.
- Vertrauen *erarbeiten*.
- Planung «von unten nach oben» mit entsprechender Koordination.

An Beispielen der vorstehend genannten Aufgaben ist die Arbeit eines Kulturingenieurs dargelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass im ländlichen Raum vor allem die *gesamte Problemstellung* der Entwicklung in Gemeinde und Region bedeutsam ist. Die einzelnen Sachfragen von der Landwirtschaft über die Infrastruktur bis zum Schulwesen und zur Erhaltung des typischen Ortsbildes sind also im grösseren Rahmen zu betrachten. Um diesen Rahmen zu erkennen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Fragen zu sehen, bedarf es einer breiten Ausbildung, ausgehend von der «Kultur» im Sinne der Nutzung des Bodens über die technischen Aspekte der Infrastruktur bis zur hochbaulichen Gestaltung und zur Organisation und Finanzierung eines Werkes. – Derartige Grundlagen erhält der Kulturingenieur im Laufe der Ausbildung weitgehend. Sofern er gewillt ist, mit den Trägern in Gemeinde und Region *partnerschaftlich* zusammenzuarbeiten, so kann er gestützt auf eine vertiefte Kenntnis der regionalen Gegebenheiten (von der Topographie bis zur Eigenart der dort wohnenden Menschen) Vorschläge erarbeiten, die auch mit Bezug auf die Realisierbarkeit auf solidem Boden stehen.

Auf kantonaler Ebene ist vor allem die *koordinierende Mitarbeit* etwa bei Sachplanungen sowie in Gemeinden und Regionen wesentlich. Dabei ist es entscheidend, die Raumplanung nur als *Hilfsmittel* für eine Ordnung im ländlichen Raum zu sehen und sich über deren Grenzen im klaren zu sein. Das *Ermessen* etwa des Planers oder des Kantons darf nicht bestimmend sein für die Arbeit in Gemeinde oder Region. Die entscheidenden Schritte obliegen dem *Träger*; der Planer trägt die entsprechende Beratungsverantwortung in Kenntnis der später etappenweise zu realisierenden Planungsvorschläge.

Der Kulturingenieur kennt – durch seine Ausbildung und die tägliche Arbeit geprägt – die Fragen, deren Ursachen und Zusammenhänge im ländlichen Raum. Er ist vertraut mit grober Lage- und Fehlerbeurteilung (in Analogie zur Vermessung) und zudem imstande, die Umsetzung etwa einer Planung in die *Wirklichkeit* abzuschätzen. Zudem sind ihm die natürlichen, rechtlichen und technischen Randbedingungen bekannt. In diesem Sinne gehören die Worte von Karl Schmid an den Schluss dieser Ausführungen:

«Planung und Grundgesetz gehören zusammen; keines von beiden kann das andere ersetzen. Philosophische Verfassungsgedanken sind wirkungslos, wenn der Gesetzgeber sich über die instrumentale Verwirklichung keine Vorstellungen gemacht hat. Und umgekehrt: wer planen möchte, aber noch nicht planen kann, weil er die Geschichte vorauszusehen sich nicht anmasst, findet die einzige Richtschnur für die Arbeit, die er heute tun will, in den Ideen und Wertsetzungen, die aus der Geschichte und aus dem Willen des Volkes in die Verfassungen eingegangen sind. Je weniger wir «auf etwas hin» planen und arbeiten können, um so bewusster und ernsthafter müssen wir «aus dem heraus» denken und wollen, was uns als das Fundamentale und Entscheidende erscheint.»

Adresse des Verfassers: W. Flury, Dipl.-Kulturing.,
Eidgenössische Meliorationsamt, 3003 Bern